

§ 8 – letzter Satz (bisherige Fassung)	Neue Fassung
Der 1. Vorsitzende soll ein Polizeibeamter sein	Der 1. Vorsitzende soll ein Polizeibeamter sein (Satz wird gestrichen)

§ 12 Abschnitt 1 – bisherige Fassung	§ 12 Abschnitt 1– neue Fassung
Spätestens im 3. Monat eines Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung bekanntgegeben werden. Ein gedrucktes Rundschreiben im Mitteilungsblatt steht einer schriftlichen Mitteilung gleich.	Spätestens im 3. Monat eines Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss 3 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung bekanntgegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email übermittelt wird. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.